

<b>Kreisschreiben Integration</b>	<b>KRS-GEF-2022/02</b>
<i>Stand: 01.01.2022</i>	

**Finanzielle Unterstützung von spezifischen Integrationsangeboten 2022 - 2023**



Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes 2022 – 2023 (KIP 2<sup>bis</sup>) unterstützt der Kanton regionale und kommunale Projekte und Angebote im Bereich der spezifischen Integrationsförderung.

**1. Zweck**

Dieses Kreisschreiben regelt die Gesucheingabe für die finanzielle Unterstützung von Projekten und Angeboten bzw. Massnahmen im Bereich der spezifischen Integrationsförderung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023.

**2. Grundlage**

Grundlage für die inhaltliche und formelle Beurteilung von Gesuchen über die finanzielle Unterstützung von Projekten und Angeboten bilden das KIP II, genehmigt mit RRB Nr. 2017/2160 vom 19. Dezember 2017, sowie das KIP 2<sup>bis</sup>, genehmigt mit RRB Nr. 2021/1712 vom 23. November 2021.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) ist zum Erlass eines Kreisschreibens ermächtigt worden (RRB Nr. 2017/2160).

**3. Absicht**

Es geht darum, dass sich Ausländerinnen und Ausländer am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Der Kanton<sup>1</sup> unterstützt während der Dauer des KIP 2<sup>bis</sup> Integrationsprojekte und -angebote (lokal, regional oder kantonal) mit Finanzierungs- oder Subventionsbeiträgen.

**4. Voraussetzungen**

Die Ausrichtung finanzieller Beiträge durch den Kanton ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Trägerschaften, Regelstrukturen und Privatpersonen können ein Gesuch einreichen.
2. Das Projekt / Angebot wird im Kanton Solothurn umgesetzt bzw. entfaltet seine Wirkung für im Kanton Solothurn wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer.
3. Das Projekt / Angebot richtet sich an alle Ausländerinnen und Ausländer, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus.
4. Das Projekt / Angebot fördert die Begegnung sowie den Austausch zwischen der ausländischen und inländischen Wohnbevölkerung.
5. Das Projekt / Angebot ist politisch und konfessionell neutral, nichtdiskriminierend, grundsätzlich öffentlich zugänglich und nicht gewinnorientiert.
6. Die geltenden Regelungen (beispielsweise bezüglich Sozialversicherungen, Quellensteuer, Mehrwertsteuer, Aufenthaltsrecht, Datenschutz) werden berücksichtigt und eingehalten.

<sup>1</sup> Wo nicht explizit anders erwähnt, wird der Kanton vertreten durch das Departement des Innern, Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen.

## 5. Beitragsformen

Folgende Beitragsformen werden unterschieden:

<b>Gesuchbezeichnung</b>	Innovatives Projekt	Förderung von Regelstrukturen
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuartige, innovative Projekte</li> <li>• Noch nicht im Kanton umgesetzte Projekte, welche bedarfsgerecht angepasst sind</li> <li>• Idealerweise entsteht daraus ein «Best Practice» Beispiel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte, die aufgebaut und mit Hilfe eines finanziellen Anschubs in die Regelstruktur überführt werden</li> <li>• Förderung der Regelstruktur in ihren Integrationsaufgaben</li> <li>• Schliessung von Lücken im Angebot</li> </ul>
<b>Spezifische Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarf ist aufgezeigt</li> <li>• Innovativer Aspekt ist aufgezeigt bzw. begründet</li> <li>• Weiterführung und ordentliche Finanzierung bei erfolgreichem Projekt ist (durch Verantwortliche) zugesichert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarf ist aufgezeigt</li> <li>• Weiterführung und ordentliche Finanzierung nach Subventionierung des Kantons ist (durch Regelstruktur) zugesichert</li> </ul>
<b>Beitragsberechtigte Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Struktur-) Aufbau</li> <li>• Vernetzung</li> <li>• Auswertung der Wirkung, allenfalls im Rahmen eines Pilotversuchs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Struktur-) Aufbau</li> <li>• Vernetzung</li> <li>• Einbezug der Mitarbeitenden der Regelstruktur</li> </ul>
<b>Einbezug Integrationsbeauftragte/r</b>	Zustimmung durch Unterschrift	Zustimmung durch Unterschrift
<b>Beitragshöhe</b>	grundsätzlich vollumfängliche Finanzierung, vorbehaltlich Ziffer 5.4. KIP II, S. 30. <sup>2</sup>	Finanzierung gemäss Ziffer 5.4. KIP II, S. 29f. <sup>3</sup>
<b>Beitragsart</b>	Finanzierungsbeitrag	Subventionsbeitrag
<b>Dauer und Häufigkeit der Beitragszusicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 2 Jahre, je nach Art und Umfang des Projekts</li> <li>• Keine Verlängerung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 2 Jahre, je nach Art und Umfang des Projekts</li> <li>• Keine Verlängerung möglich</li> </ul>
<b>Eingabefrist</b>	Jeweils per 1. Juni	Jeweils per 1. Juni
<b>Vertragsart</b>	Leistungsvereinbarung	Leistungsvereinbarung

Sofern die Umstände im konkreten Gesuchgegenstand es rechtfertigen, sind Abweichungen zu den oben definierten Kriterien möglich.

Nicht beitragsberechtigten Leistungen sind im KIP II, Ziffer 5.4., S. 30, aufgeführt.<sup>4</sup>

## 6. Gesucheingabe

Die Gesuchformulare (vgl. Anhang) müssen

<sup>2</sup> Vgl. KIP 2<sup>bis</sup>, Ziffer 2.8 bzgl. Weiterführung der bestehenden Massnahmen

<sup>3</sup> Vgl. KIP 2<sup>bis</sup>, Ziffer 2.8 bzgl. Weiterführung der bestehenden Massnahmen

<sup>4</sup> Vgl. KIP 2<sup>bis</sup>, Ziffer 2.8 bzgl. Weiterführung der bestehenden Massnahmen

- vollständig ausgefüllt werden;
- von den zuständigen Personen und von der oder dem Integrationsbeauftragten unterschrieben werden;
- per Post oder elektronisch beim Kanton eingereicht werden.

Es wird empfohlen, eine Gesucheingabe mit der zuständigen Koordinationsstelle des Kantons abzusprechen.

## **7. Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren**

Der Kanton verfügt den zu gewährenden Beitrag innerhalb von maximal zwei Monaten nach Gesuch Eingang. Die Auszahlung ist an Auflagen geknüpft. Anstelle von Verfügungen kann der Kanton den Abschluss von Leistungsvereinbarungen verlangen.

Der Kanton setzt die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten über den Gesuchentscheid in Kenntnis.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützungsbeiträge.

## **8. Reporting und Controlling**

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Integrationskredits und damit teilweise aus Bundesmitteln. Das Reporting und Controlling erfolgt gemäss Vorgaben in der Verfügung respektive Leistungsvereinbarung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1). In jedem Fall kann der Kanton Stichprobenkontrollen durchführen. Die Gestuchstellenden haben Bund und Kanton Einsicht in alle relevanten Daten und Unterlagen zu gewähren.

## **9. Freiwilliges Engagement / Bettagsfranken**

Das freiwillige Engagement allgemein, so auch in der Integrationsförderung, stellt seit Anfang 2022 ein kommunales Leistungsfeld dar (§ 59<sup>bis</sup> Sozialgesetz, SG; BGS 831.1). Eine Finanzierung von Angeboten im Bereich der Freiwilligenarbeit oder die Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen aus dem staatlichen Kredit für die Integrationsförderung ist damit nicht mehr möglich.

Hingegen können Anbietende von Freiwilligenangeboten Gesuche an den «Bettagsfranken» stellen. Massgebend dafür sind die Bestimmungen über den Bettagsfranken (vgl. RRB 2020/415 vom 16. März 2020).

## **10. Inkrafttreten**

Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben KRS-SIP-2019/01 «Finanzielle Unterstützung von spezifischen Integrationsangeboten 2019 – 2021» vom 01.01.2019 und tritt rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft.

### **Anhang:**

- Nr. 1: (Leer)
- Nr. 2: Gesuch «Innovatives Projekt»
- Nr. 3: Gesuch «Förderung von Regelstrukturen»

### **Verteiler:**

- Präsidien der Solothurner Einwohnergemeinden
- Integrationsbeauftragte der Einwohnergemeinden